## Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für gemietete Baumaschinen, Anhänger, Bagger, Radlader, Abbruchhämmer, Rüttelplatten, Zubehör

- I. Allgemeines. Der Vermieter vermietet Baumaschinen und Zubehörteile ausschließlich zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Wulf). Angebote des Vermieters sind freibleibend. Zwischenvermietungen oder Verkauf angebotener Geräte bleiben vorbehalten. Der Mieter ist nicht berechtigt, Geräte weiterzuvermieten oder ins Ausland zu schaffen.
- II. Mietdauer. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, an dem der Mietgegenstand an den Mieter übergeben oder bereitgestellt wird. Sie endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen verwendeten Ausrüstungen gereinigt, in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand dem Vermieter am Übergabeort übergeben worden ist. Nach Tagen abzurechnende Mietpreise gelten je angefangenem Werktag (6 Tage pro Woche). Falls die Mietgegenstände an Wochenenden, Sonn- oder Feiertagen eingesetzt werden, worauf der Mieter hinzuweisen hat, werden diese auch abgerechnet.

Sofern die Nutzung der Mietgegenstände anhand vorhandener Betriebsstundenzähler nachgehalten werden kann, hat die Abrechnung anhand des tatsächlich gezählten Gebrauchs Vorrang. Anfangs- und Endzählerstände sind festzuhalten; Zwischenabrechnungen sind jederzeit möglich. Stillstandzeiten sind im Voraus mitzuteilen, damit eine Zwischenvermietung möglich ist.

- III. Mietpreis. Mietpreise verstehen sich ohne Kraft- und Schmierstoffe (Benzin, Diesel, Fett, Öl, ...). Zu den Mietpreisen tritt die gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
- IV. Verlust. Bei Rückgewähr fehlende Werkzeuge oder Zubehörteile (Schlüssel, Bolzen, Schrauben, Anlasserkurbeln, ...) werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Ist es dem Mieter unmöglich, den Mietgegenstand selbst zurückzugeben und trägt in diesem Falle keine Versicherung das Verlustrisiko, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.
- V. Umgang. Mietgeräte werden sauber und betriebsfähig übergeben und sind ebenso zurückzuwähren. Der Mieter hat für sich und von ihm eingesetzte Dritte um Unterweisung in der Handhabung und dem Gebrauch der Maschinen vor deren Übergabe zu bemühen und dies schriftlich im Übergabe-/Einweisungsprotokoll zu bestätigen. Mit ihm anvertrauten Mietgegenständen hat der Mieter schonend umzugehen und sein Personal dementsprechend anzuhalten. Überbeanspruchungen sind verboten. Längerer Einsatz erfordert zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft je nach Intervall Reinigung, Instandsetzung und Wartung. Fachgerechte Wartung während des Gebrauchs obliegt dem Mieter. Vor allem sind Öl- und Wasserstände täglich sowie aus besonderem Anlass (Kontrollleuchte) zu prüfen und herzurichten. Zeiten, die für die Wartung, Pflege, Umrüstung und kleinere Reparaturen aufgewandt werden müssen (Reinigung, Abschmieren, Fetten, Ölen, Schaufelwechsel, Glühlampenwechsel, Justieren, Anbringen von Schaufelzähnen, ...), zählen zur Mietzeit.
- VI. Schadensfall. Tritt während der Mietzeit ein Schaden am Mietgegenstand auf, so ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Mietgegenstände müssen jederzeit vom Vermieter besichtigt werden können. Nicht ordnungsgemäße Wartung, falscher Umgang oder Überbeanspruchung während des Einsatzes berechtigten zur außerordentlichen Kündigung und Abholung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters. Schäden an der Mietsache durch unsachgemäßen Einsatz trägt der Mieter.
- **VII. Versicherung, Eigenbeteiligung.** Der Vermieter unterhält eine Maschinen-Versicherung bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG in Köln auf Basis folgender Vertragsgrundlagen,
- Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008),
- Besondere Bestimmungen zur Maschinenversicherung für fahrbare Maschinen - Volldeckung - (Stand 02/2011),

in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die zuletzt im Jahre 2012 aktuellen Selbstbeteiligungen sind wie folgt bemessen:

• je Versicherungsfall 1.000 €

- bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub 10 %, mindestens 1.000 €, höchstens 15.000 €
- bei Unterschlagung 20 %, mindestens 1.000 €

In jedem Schadensfalle trägt der Mieter den Anteil der Selbstbeteiligung, im Rahmen etwaiger Selbstbeteiligungserhöhungen auch die höhere Selbstbeteiligung, sofern diese AGBs noch nicht angepasst sind.

Im Übrigen verpflichtet sich der Mieter, auf seine Kosten für die Mietzeit gegen Schäden jeder Art (Bauunfall, Ver- und Entladen, Beförderung, Feuer, Explosion, Diebstahl, Verstöße durch das Bedienungspersonal) zugunsten des Vermieters zu versichern. In jedem Fall stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf eigene Kosten frei.

VIII. Schäden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit. Schäden an der Mietsache infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Schäden des Mieters oder eines Dritten unterfallen dem Betriebseinsatzrisiko des Mieters. Für derartige (Haftpflicht) Fälle tritt der Vermieter nicht ein. Es obliegt dem Mieter, für derartige Fälle eine eigene Versicherung einzurichten oder das Betriebs- beziehungsweise Haftpflichtrisiko selbst zu tragen.

Ist der Mieter der Auffassung, dass die Reparaturarbeiten nicht erforderlich sind, so kann er vom Vermieter die Einholung eines Sachverständigengutachten verlangen. Die Kosten des beiden Seiten zugänglich zu machenden Gutachtens trägt derjenige, zu dessen Lasten das Gutachten geht. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

- IX. Obliegenheiten. Der Mieter hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und gegen Vandalismus, Gebrauch oder Wegnahme durch Unbefugte zu sichern, insbesondere durch Abschließen, sicherer Schlüsselaufbewahrung und Unterstellung über Nacht.
- X. Zahlungen. Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei längerer Mietdauer geschieht die Rechnungstellung wöchentlich oder monatlich im Voraus. Der Vermieter ist berechtigt, die voraussichtliche Miete im Voraus plus Kaution in Höhe der Selbstbeteiligung zu verlangen.
- XII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Sprachwahl, Gerichtsstand. 1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen durch den Lieferer ist grundsätzlich sowie im Zweifel sein Betriebsgelände in Rosendahl-Darfeld, soweit sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses nicht etwas anderes ergibt.
- 2. ¹Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss internationalen oder als deutsches Recht einbezogenes internationales Recht wie beispielsweise das UN-Kaufrecht (CISG) oder ähnliches. ²Kollidiert deutsches mit ausländischem Recht, so ist deutsches Recht vereinbart.
- 3. Für den Vertrag sowie für sämtliche Schriftstücke in gerichtlichen Verfahren gilt grundsätzlich deutsche Sprache, auch wegen gebräuchlicher Abkürzungen und Zeichen (z.B., usw., pp., ppa., BGB, I, dI, mI, m, cm, mm, ccm, m³, §, ...).
- 4. ¹Gerichtsstand ist unabhängig vom Erfüllungsort bei allen sich ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 2, 48653 Coesfeld in Westfalen, beziehungsweise bei sachlich begründeter Zuständigkeit das übergeordnete Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster in Westfalen. ²Sofern sich die Zuständigkeit anhand internationalen Rechts zu einem deutschen Gericht herleiten lässt, bleibt insoweit internationales Recht anwendbar, z.B. nach dem Europäischen Gerichtsstandsübereinkommen (EuGVÜ) oder Luganer Übereinkommen (LugÜ). ³Unberührt davon bleibt das Recht des Lieferers, den Vertragspartner am Sitz der Zweigniederlassung des Lieferers oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- XIII. Salvatorische Klausel. Soweit eine Bestimmung unwirksam sein sollte, behält der Vertrag im übrigen seine Gültigkeit. Kommt eine Einigung bei einer ungültigen Klausel nicht zustande, so soll sie durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Vertragszweck am Nächsten steht.

Formularstand 20.04.2019